

4. Dezember 2020

# STATUTEN DER STIFTUNG

# **digiVolution**

## I. NAME, SITZ UND DAUER

### Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

STIFTUNG DIGIVOLUTION (FONDATION DIGIVOLUTION – FONDAZIONE DIGIVOLUTION)

besteht eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Stiftung untersteht Schweizer Recht.

Der Sitz der Stiftung ist <sup>Muri bei Bern</sup> Bern und kann durch den Stiftungsrat aus wichtigen Gründen an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

### Art. 2 – Dauer

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

## II. STIFTUNGSZWECK

### Art. 3 – Im Allgemeinen

Die Stiftung ist eine Beobachtungstelle des digitalen Raums zum Nutzen von politischen, wirtschaftlichen und akademischen Entscheidungsträgern, denen sie Analysen, Beratungen und Schulungen anbietet. Sie trägt zum öffentlichen und politischen Dialog in der Schweiz über Sicherheit und Fortschritt der digitalisierten Gesellschaft bei.

Die Stiftung übt ihre Tätigkeit mittels eigener Projekte, durch Vergabungen sowie durch Finanzierung oder Mitfinanzierung ausgewählter Projekte Dritter aus. Sie kann zur Förderung des Stiftungszwecks mit Dritten zusammenarbeiten, Aufgaben an Dritte delegieren und weitere Aufgaben rund um das Thema der Sicherheitspolitik im Zeitalter der digitalen Mutation wahrnehmen.

Die Stiftung verfolgt keine Erwerbszwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### Art. 4 – Verwirklichung des Stiftungszweckes

Zur Verwirklichung ihres Zweckes kann die Stiftung namentlich, aber nicht ausschliesslich:

- Zuwendungen an bestehende Organisationen und Institutionen tätigen;
- den Aufbau neuer Projekte innerhalb bestehender Organisationen und Institutionen fördern;
- den Aufbau neuer Organisationen und Institutionen oder neuer Projekte durch Dritte unterstützen und

- längerfristig insbesondere eigene gemeinnützige Organisationen und Institutionen errichten und deren Projekte oder eigene Projekte unterstützen.

Der Stiftung steht es dabei frei, mit anderen Organisationen oder Institutionen mit vergleichbarer Zielsetzung zusammenzuarbeiten.

Die Stiftung ist ausschliesslich berechtigt, solche Geschäfte abzuschliessen und Massnahmen durchzuführen, die der Erreichung des gemeinnützigen Stiftungszweckes dienen.

#### **Art. 5 – Änderung des Stiftungszweckes**

Eine Zweckänderung im Sinne von Art. 86a ZGB auf Antrag des Stifters bleibt vorbehalten. Der geänderte Zweck muss öffentlich und gemeinnützig sein.

### **III. STIFTUNGSVERMÖGEN**

#### **Art. 6 – Äufnung des Stiftungsvermögens**

Die Stifter widmen der Stiftung als Stiftungsvermögen CHF 50'000 in bar.

Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen an die Stiftung weiter geäuft werden, namentlich durch

- Zuwendungen, Spenden, Vermächtnisse und Schenkungen seitens des Stifters oder von Drittpersonen;
- Beiträge aus anderen privaten oder öffentlichen Mitteln, soweit diese Zuwendungen vorbehaltlos für die Erreichung des Stiftungszweckes eingesetzt werden können;
- den Erlös den von der Stiftung selbst ausgeführten Aufträge.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zuwendungen von Drittpersonen, Organisationen oder Unternehmen anzunehmen und die Annahme von solchen Zuwendungen steht in jedem Fall unter dem Vorbehalt eines Annahmebeschlusses des Stiftungsrats. Zuwendungen an die Stiftung können jeweils von den Zuwendern als Ertrag oder Kapital definiert werden.

#### **Art. 7 – Verwendung des Stiftungsvermögens**

Der Stiftungsrat kann die Verwendung des Stiftungsvermögens in einem Reglement näher regeln.

### **IV. ORGANISATION**

#### **Art. 8 – Organe**

Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat
- Der Beirat
- Die Revisionsstelle

Soweit es zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich oder nützlich ist, kann der Stiftungsrat in einem Reglement weitere Organe und Mittel gründen.

#### **Art. 9 – Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern.

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung an.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Stiftungsräte kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Über die Einzelheiten der Zusammensetzung, der Organisation und der Wahl des Stiftungsrates und der Geschäftsführung wird ein Reglement erlassen.

#### **Art. 10 – Beirat**

Der Beirat unterstützt den Stiftungsrat insbesondere in den Bereichen Strategie und Kommunikation. Er trägt zur strategischen Analyse und Planung, zur strategischen Beobachtung der Entwicklungen in den jeweiligen Fachgebieten und zum Aufbau des nationalen und internationalen Netzwerks der Stiftung bei.

Die Mitglieder werden vom Beiratspräsident beantragt und zusammen mit dem Stiftungspräsidium und der Geschäftsführung ernannt. Dieser ad hoc Komitee kann jederzeit sich von einem Beiratsmitglied trennen, welcher die Interessen der Stiftung gefährdet oder seine Ziele nicht mehr dient.

Für die Erstellung seinen Beiträgen trifft sich der Beirat regelmässig zu Workshops und Seminaren. Seine Mitglieder können vom Präsidenten des Beirats bei verschiedenen Veranstaltungen delegiert werden.

Details zum Beirat sind in einem Beiratsreglement festzuhalten.

#### **Art. 11 – Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat ernennt jeweils für eine Amtsdauer von höchstens drei Jahren eine anerkannte schweizerische Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.



Die Revisionsstelle überprüft nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Rechnungen der Stiftung. Sie erstattet dem Stiftungsrat über ihre Wahrnehmungen einen schriftlichen Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Stiftungszweckes zu überwachen.

## **V. STIFTUNGSREGLEMENT**

### **Art. 13**

Alle vorstehenden Bestimmungen können durch ein oder mehrere Reglemente näher ausgeführt werden. Das erste Reglement wird vom Stifter erlassen. Ansonsten werden Reglemente vom Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erlassen und aufgehoben. Sie sind der Aufsichtsbehörde jeweils zur Genehmigung vorzulegen.

## **VI. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND -REGLEMENTE**

### **Art. 14 – Änderung der Stiftungsurkunde**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, der zuständigen Aufsichtsbehörde Änderungen der Stiftungsurkunde zu beantragen, sofern dies für den Fortbestand der Stiftung oder eine verbesserte Zweckverfolgung erforderlich ist.

Entsprechende Änderungsvorschläge an die Aufsichtsbehörde sind durch den Stiftungsrat einstimmig zu beschliessen.

### **Art. 15 – Änderung der Stiftungsreglemente**

Änderungen der Stiftungsreglemente sind durch den Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder zu beschliessen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

## **VII. AUFHEBUNG UND VERMÖGENSÜBER-TRAGUNG**

### **Art. 16 – Aufhebungsgründe**

Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen. Über die Aufhebung der Stiftung beschliesst der Stiftungsrat einstimmig.

### **Art. 17 – Vermögen der aufgelösten Stiftung**

Das Stiftungsvermögen bzw. das Liquidationsergebnis ist einer oder mehreren steuerbefreiten gemeinnützigen Institutionen, mit Sitz in der Schweiz, mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zuzuwenden, allenfalls unter der Auflage, die bisher unterstützten, bzw. noch laufenden Projekte weiter zu unterstützen.

Das Stiftungsvermögen kann auch unter steuerbefreiten gemeinnützigen Institutionen, deren Projekte die Stiftung bisher unterstützt hat, aufgeteilt werden. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter ist ausgeschlossen.

Über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Stiftung beschliesst der Stiftungsrat einstimmig.

#### VIII. HANDELSREGISTEREINTRAG

##### Art. 18

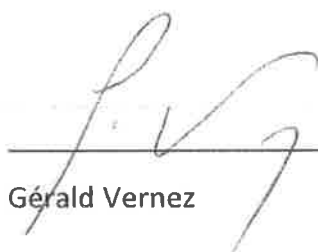
Diese Stiftung wird im Handelsregister eingetragen.

#### IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Art. 19

Die Stiftung nimmt ihre Tätigkeit auf, sobald das Eidg. Departement des Inneren die Aufsicht übernommen hat.

Avenches, den 4. Dezember 2020

  
Gérald Vernez

##### Légalisation numéro 5'978.-

Par comparaison, le soussigné, Jean-Christophe Delafontaine, notaire à Avenches, atteste l'authenticité de la signature apposée ci-dessus par Monsieur Gérald Patrick Vernez, originaire de Valbroye (VD), né le 9 juillet 1962, domicilié à Avenches (VD), qui a justifié de son identité par la production de sa carte d'identité numéro C4892673 délivrée par l'Autorité de Lausanne (VD).

Ainsi fait à Avenches, le sept décembre deux mille vingt. \_\_\_\_\_



